



Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0072/2020

Amt:	Hauptamt	Datum:	08.01.2020
Bearbeiter:	Schneider	AZ:	124/2

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	
Verwaltungsausschuss	21.01.2020	nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	05.02.2020	öffentlich	Entscheidung

Gegenstand der Vorlage

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020

Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Die Gewerbetreibenden und der Fest- und Heimatverein in Weinböhla haben die Sonntage 29. März 2020 (Frühlingsfest), 11. Oktober 2020 (Herbstfest) und den 13. Dezember 2020 (Weihnachtssonntag) vorgeschlagen.

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtssonntages und des regional am Ehrlichtweg stattfindenden Frühlingsfestes erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.

Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der drei verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhla begründet.

Zusätzlich zu den unter § 2 festgelegten verkaufsoffenen Sonntagen, dürfen regional an einem noch zu bestimmenden Sonntag aus Anlass des traditionell im Mai stattfindenden „Frühlingsfestes im Gewerbegebiet Ehrlichtweg“ die sich dort befindlichen Verkaufsstellen entsprechend § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG zwischen 12

Uhr und 18 Uhr öffnen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erlässt folgende Rechtsverordnung:

Gemeindeverwaltung Weinböhla
Landkreis Meißen

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2020**

Die Gemeinde Weinböhla erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsisches Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|-------------------|--------------------|
| 1. Sonntag | 29. März 2020 | Frühlingsfest, |
| 2. Sonntag | 11. Oktober 2020 | Herbstfest, |
| 3. Sonntag | 13. Dezember 2020 | Weihnachtssonntag. |

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen aus Anlass des regionalen „Frühlingsfestes im Gewerbegebiet Ehrlichtweg“ abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Geschäfte am Ehrlichtweg an einem noch zu bestimmenden Sonntag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 05.02.2020

Zenker

Bürgermeister

Zenker
Bürgermeister